

§ 35 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

¹Das Ausbildungsverhältnis endet außer in den in Art. 33 LlbG geregelten Fällen mit Aushändigung des Zeugnisses über die Abschlussprüfung, falls keine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfolgt. ²Die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist dem Staatsministerium mitzuteilen.